

Vorreiterrolle in Europa

„15 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzarbeit“ war das Thema einer Veranstaltung am 19. September 2011 im Parlament. Mit dem Gewaltschutzgesetz war Österreich Vorreiter in der EU.

Opfer von häuslicher Gewalt zu unterstützen, ist oft nicht leicht; sie haben Angst, sie schämen sich, doch wir dürfen unsere Herzen nicht verschließen“, sagte Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner beim 15. Jubiläum des Gewaltschutzgesetzes. Häusliche Gewalt sei heute keine Privatsache mehr, sondern eine Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit – ein Umdenken, das durch die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes im Nationalrat im Jahr 1996 begonnen habe.

„Durch dieses Gesetz hatten wir erstmals die Möglichkeit, Gefährder wegzuweisen, wenn es zu Gewalt im häuslichen Bereich gekommen ist und ihnen mit Hilfe von einstweiligen Verfügungen den Kontakt zu ihren Opfern zu untersagen“, sagte Dr. Rudolf Keplinger, Leiter des Landeskriminalamts Oberösterreich. Zuvor mussten stets die misshandelten Frauen und Kinder flüchten. „Wir konnten ihnen nur raten, sich an ein Frauenhaus zu wenden, ansonsten waren uns die Hände gebunden. Es war eine sehr ungerechte Situation.“ „Die Einführung des Wegweiserechts, die Möglichkeit der Verhängung eines Betretungsverbots und die Kooperation von Polizei und Gewaltschutzzentren haben wesentlich zur Sensibilisierung der Opfer und damit zu einer Verbesserung der Situation der Betrof-



Innenministerin Johanna Mikl-Leitner bei der Gewaltschutz-Tagung im Parlament: „Wir dürfen unsere Herzen nicht verschließen.“

fenen beigetragen“, betonte die Innenministerin. Immerhin wurden in Österreich in der Zeit von 1. Mai 1997 bis Ende 2010 65.805 polizeiliche Wegweisungen und Betretungsverbote verhängt; im Vorjahr waren es 6.759.

Mag. Maria Schwarz-Schlöglmann, Geschäftsführerin des Gewaltschutzentrums Oberösterreich, unterstrich ebenfalls das „routinierte Vorgehen der Exekutive“, betonte aber auch die „große Dimension von häuslicher Gewalt“ – weltweit kämen immer noch

mehr Frauen im Alter zwischen 16 und 45 Jahren durch Gewalt im sozialen Nahbereich ums Leben als durch Terrorismus und Kriege. „Die Betretungsverbote werden von der Polizei an die Gewaltschutzzentren übermittelt und ermöglichen deren aktive Kontaktaufnahme zu den gefährdeten Personen. Die Kooperation zwischen der Polizei und den Gewaltschutzzentren ist inzwischen nicht mehr wegzudenken und es gibt nach wie vor eine Reihe von Schulungen und Fortbildungen zum Thema“, sagte Schwarz-Schlöglmann.

Täter nicht vergessen. Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer bezeichnete die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz mit Beratungsstellen als ein „Geheimrezept“. Es sei wichtig, diese „Erfolgsgeschichte“ im Kampf gegen häusliche Gewalt fortzusetzen.

Ein Ausbau der präventiven Maßnahmen sei notwendig, sagte ÖVP-Frauensprecherin Dorothea Schittenhelm. Die Anwendung physischer und psychischer Gewalt in den Familien müsse so früh wie möglich erkannt werden – Kinder schlagender Väter fielen oft durch Gewalt gegen Spielkameraden und später gegen ihre Partner auf. Es gelte daher, Männer, die ihre Frauen schlagen, gesellschaftlich zu ächten, um diese „Spirale“ zu durchbrechen.

Hellin Sapinski

GEWALTSCHUTZ

Gesetze und Maßnahmen

Das 1996 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GSchG) ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Es regelt die Wegweisung und das Betretungsverbot als polizeiliche Instrumente sowie die einstweilige Verfügung durch das Gericht zur Eindämmung häuslicher Gewalt. Seit damals haben 120.000 Gewaltopfer das Beratungsangebot der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen in Anspruch genommen; mehr als 90 Prozent davon sind Frauen. Im Lauf der Jahre wurden im

Strafrecht und Strafprozessrecht Neuerungen beschlossen, unter anderem wurde im Jahr 2006 mit dem Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ (§ 107a StGB) eine Anti-Stalking-Bestimmung geschaffen. Zudem können Gewaltopfer seit 2006 die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung beantragen; im Vorjahr leisteten die Gewaltschutzzentren in 2.834 Verfahren für 2.530 Menschen eine Prozessbegleitung.

2009 wurde im Parlament das zweite Gewaltschutzgesetz beschlossen. Es beinhaltet die Verlängerung von Fristen bei Betretungsverböten und ge-

richtlichen Verfügungen, den Straftatbestand „Fortgesetzte Gewaltausübung“ (§ 107b StGB) sowie die Ausdehnung der psychosozialen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren. Im Juli 2011 folgte eine neue Bestimmung im Kranken- und Kuranstaltengesetz (KAKuG). Sie ermöglicht die Einrichtung von „Opferschutzgruppen“ für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt – zusätzlich zu den bereits bestehenden Kinderschutzgruppen. Mit diesen Einrichtungen wird Opfern häuslicher Gewalt neben der Versorgung körperlicher Verletzungen auch weitgehende Hilfe angeboten.